

zahllose Menschen umgebracht wurden oder an Seuchen starben, einen langsamen Normalisierungsprozeß, hält die Lage in Rwanda und in der gesamten Region aber nach wie vor für instabil. Es gelte weiterhin »ernstzunehmende Hindernisse« zu beseitigen. »Die bei den Reparierungs-, Aussöhnungs- und Wiederaufbauarbeiten fortbestehenden Probleme haben in Rwanda zu Frustration geführt, wodurch sich die Sicherheitslage verschlechterte und die Beziehungen zwischen der UNAMIR und den rwandischen Behörden beeinträchtigt wurden.« Auch kritisiert er, daß die Ahndung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit nur zögernd in Gang gekommen sei. Und schließlich – auch das eine Frage des Geldes – »herrscht Frustration über die schleppende Abwicklung der internationalen Wirtschafts- und Wiederaufbauhilfe für Rwanda«. Von den zugesagten 714 Mill Dollar seien bisher nur 69 Mill gezahlt worden, »und von diesem Betrag wurden 26 Mill durch den Schuldendienst absorbiert«.

Der Bericht verdeutlicht noch einmal, wie prekär im letzten Jahr die Lage für die Blauhelmsoldaten an vielen Stellen des ehemaligen Jugoslawien war. Der Generalsekretär erwähnt alle Brüche vereinbarter Waffenstillstände, verißt auch nicht die »entwürdigende« Geiselnahme von UN-Soldaten und die fortdauernden Menschenrechtsverletzungen. Er schildert die Eskalation des Konflikts bis zum massiven Einsatz von NATO-Flugzeugen und der gezielten Bombardierung serbischer Stellungen im vergangenen Sommer.

Die politische Entwicklung nach Vorlage des Jahresberichts hat dazu geführt, daß die Aufgabe der Friedenssicherung im ehemaligen Jugoslawien von den Vereinten Nationen an die NATO übergegangen ist. Die UN bleiben im wesentlichen nur noch mit zivilen Polizeikräften, der Übergangsverwaltung für Ostslawonien und Vertretern des UNHCR präsent. Boutros-Ghali hat inzwischen mehrfach seinen Mißmut über diese »verkehrte Reihenfolge« erkennen lassen: Als der Krieg auf dem Balkan noch andauerte, so seine Argumentation, seien leichtbewaffnete und damit verwundbare Blauhelmsoldaten eingesetzt worden. Nun, da ein Friedensvertrag unterzeichnet und eigentlich ein »klassischer UN-Fall« eingetreten sei, hätten Kampftruppen übernommen. Die Vereinten Nationen aber würden als diejenigen betrachtet, die in Bosnien gescheitert seien, obwohl sie mit widersprüchlichen Mandaten und unzureichenden Mitteln ausgestattet worden seien. Der Einsatz in Bosnien, so scheint es inzwischen, hat am UN-Sitz erhebliche Frustrationen ausgelöst.

Alles in allem hätte man sich angesichts der zahlreichen Schwierigkeiten, mit denen sich die Weltorganisation im 50. Jahr ihres Bestehens konfrontiert sah, eher eine komprimierte politische Analyse der Lage als eine detailverliebte Darstellung aller UN-Aktivitäten gewünscht. Unglücklicherweise werden die Berichte des Generalsekretärs Jahr um Jahr kleinteiliger und unleserlicher. Sie erweisen damit jenen Kritikern einen – zweifelhaften – Dienst, die den Vereinten Nationen vorwerfen, sich im Gewirr des eigenen Organisationsgeflechts zu verheddern.

Friederike Bauer □

Politik und Sicherheit

Abrüstungskonferenz: 1995 vornehmlich Stillstand – Liste künftiger Mitglieder – Ringen um Stopp der Kernwaffentests (2)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 2/1995 S. 67 f. fort.)

Der positive Abschluß der New Yorker Konferenz zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (vgl. VN 3/1995 S. 114 ff.) schuf nicht die Voraussetzungen für einen Ausgleich jener Interessen, deren Gegensatz sich immer wieder in den Beratungen der Genfer *Abrüstungskonferenz* (CD) ausdrückt. So der Präsident des Gremiums (Zusammensetzung: VN 2/1995 S. 94) in seinen Bemerkungen zum Schluß der Tagung: offenkundig existierten grundsätzliche Unterschiede in der Setzung der Prioritäten entweder bei den Kernwaffen oder bei den konventionellen Waffen. In einer von den Zwängen des Kalten Krieges freien Welt müsse aber eine ausgewogene Lösung möglich sein.

Die CD trat 1995 zu drei Sitzungsperioden zusammen: vom 31. Januar bis zum 7. April, vom 29. Mai bis zum 7. Juli und vom 31. Juli bis zum 22. September. Von den neun verbliebenen traditionellen Tagesordnungspunkten behandelte sie vor allem die Frage eines umfassenden Atomteststopps (CTB). Zu den restlichen Tagesordnungspunkten konnten die 37 Mitglieder – Jugoslawien ist weiterhin suspendiert – und 52 Beobachter keine Fortschritte erzielen. Somit wurden 1995 keine Ad-hoc-Ausschüsse eingesetzt zur *Beendigung des nuklearen Wettrüstens*, zur nuklearen Abrüstung, zur *Verhütung von Atomkriegen* und eines *Wettrüstens im Weltraum*, zu *Sicherheitsgarantien für Nichtkernwaffenstaaten*, zu *neuen Massenvernichtungswaffen* und *radiologischen Waffen*, einem *umfassenden Abrüstungsprogramm* sowie zu Fragen der *Rüstungsstransparenz*.

I. Die CD beschloß zwar in ihrer ersten Sitzungsperiode dieselben Tagesordnungspunkte wie 1994, setzte aber nur zur Frage eines umfassenden Atomteststopps einen Ad-hoc-Ausschuß ein.

Am 23. März 1995 stimmte die CD zwar einem Verhandlungsmandat zu einem Produktionsstopp für spaltbares Material (fissile material cut-off) zu, konnte sich aber nicht auf die Einsetzung eines Ad-hoc-Ausschusses zu dieser Frage einigen. Ägypten setzte sich vergeblich für die Einsetzung eines Ad-hoc-Ausschusses zu Fragen der nuklearen Abrüstung ein. Im Gegensatz zu früheren Jahren wurden auch keine Koordinatoren berufen, die Konsultationen mit den CD-Mitgliedern zu Fragen der Ausweitung der Mitgliedschaft und der Reform der Tagesordnung führen sollten. Einige CD-Mitglieder aus der Dritten Welt beklagten sich während der ersten Sitzungsperiode über die fehlenden Fortschritte bei zentralen organisatorischen und inhaltlichen Abrüstungsfragen.

Auch in der zweiten Runde scheiterte der Versuch, einen Ad-hoc-Ausschuß zum Produktionsstopp spaltbaren Materials einzusetzen, da die Kernwaffenstaaten sich der Bildung eines Ausschusses für nukleare Abrüstung widersetz-

ten. Und erst am vorletzten Tag der dritten Sitzungsperiode billigten die CD-Mitglieder eine Entscheidung des Präsidenten zur Ausweitung der Mitgliedschaft des Gremiums. Danach sollten »zum frühestmöglichen Zeitpunkt« in zwei Stufen folgende 23 Staaten – von 35 Ländern, die die Mitgliedschaft beantragt hatten – zugelassen werden: Bangladesch, Belarus, Chile, Finnland, Irak, Israel, Kamerun, Kolumbien, Korea (Demokratische Volksrepublik), Korea (Republik), Neuseeland, Norwegen, Österreich, Schweiz, Senegal, Simbabwe, Slowakei, Spanien, Südafrika, Syrien, Türkei, Ukraine und Vietnam. Ein amerikanischer Vorschlag, daß ein Staat (beispielsweise Irak), der Gegenstand von UN-Sanktionen ist, nicht durch seine Stimme Konsensentscheidungen in der Abrüstungskonferenz blockieren dürfe, wurde nicht zur Abstimmung gestellt.

Der Status dieser 23 angenommenen Beitrittskandidaten war gegen Ende der Tagung noch unklar. Sie dürfen zwar weiter als Beobachter teilnehmen, haben jedoch solange kein volles Mitspracherecht, bis sie die Mitgliedschaft erhalten.

II. Im Mittelpunkt der inhaltlichen Arbeit der CD standen auch 1995 die Bemühungen um einen *umfassenden Atomteststopp*. Der am 3. Februar wieder eingesetzte Ad-hoc-Ausschuß hielt insgesamt 26 Sitzungen zu allen Aspekten eines CTB ab und setzte zwei Arbeitsgruppen (zur Verifikation und zu institutionellen Fragen) ein. Zusätzlich wurden in Konsultationen die Möglichkeiten von Übereinstimmungen ausgelotet.

Die erste Arbeitsgruppe befaßte sich vor allem mit Fragen der technischen Verifikation, mit internationalen Überwachungssystemen, Vor-Ort-Inspektionen, Fragen der Folgekonferenzen, von Sanktionen sowie begleitenden vertrauensbildenden Transparenzmaßnahmen, technischen Aspekten des internationalen Datenzentrums, seismischen und nichtseismischen Techniken, Vor-Ort-Aktivitäten sowie mit Fragen der Organisation und des Inkrafttretens des Vertrages. In 60 Sitzungen unternahm die Teilnehmer ernsthafte Bemühungen, das Vertragsregime zu strukturieren und den Text des Verifikationsregimes im Vertragsentwurf (rolling text) fortzuschreiben. Zur Architektur des internationalen Überwachungssystems (IMS) fand während der ersten Sitzungsperiode eine Expertentagung statt. Im Verlauf der dritten Runde bemühte sich die Arbeitsgruppe zusammen mit Experten darum, die Anzahl und die Gebiete für Überwachungsstationen einzugrenzen.

Die zweite Arbeitsgruppe erörterte in 35 Sitzungen den Inhalt rechtlicher und institutioneller Aspekte eines Teststoppvertrags. Nach einer eingehenden Debatte zu jedem Aspekt, insbesondere zur Organisation für die Vertragsdurchsetzung, wurden substantielle Veränderungen im Vertragsentwurf vorgenommen.

Die Ergebnisse beider Arbeitsgruppen wurden vom Ad-hoc-Ausschuß in den Vertragsentwurf aufgenommen und anschließend – nach Billigung durch das CD-Plenum – als Anhang dem CD-Bericht an die UN-Generalversammlung beigelegt.

Die Ad-hoc-Gruppe der wissenschaftlichen Ex-

perten zur Erörterung gemeinschaftlicher internationaler Maßnahmen zur Entdeckung und Identifizierung seismischer Ereignisse setzte ihre Arbeit über einen internationalen Austausch seismologischer Daten, die zu einem Protokoll zu einem künftigen umfassenden Atomteststoppvertrag führen soll, vom 7. bis 28. August fort.

Diese sachliche Arbeit im Ad-hoc-Ausschuß, seinen beiden Arbeitsgruppen und in dem Expertenzirkel wurden im Plenum durch zahlreiche kritische Äußerungen von Regierungsvertretern zur Ankündigung des neuen französischen Staatspräsidenten Chirac vom 13. Juni, die Kernwaffentests wieder aufzunehmen, überschattet.

Trotz intensivster Bemühungen gelang es dem Ad-hoc-Ausschuß zum Atomteststopp 1995 jedoch nicht, einen Durchbruch zu erzielen.

Hans Günter Brauch □

»Besonders grausame Waffen«: Erste Überprüfungskonferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens – Noch keine Einigung über Verbot der Anti-Personen-Minen – Protokoll für bedingtes Verbot von Laserblendwaffen verabschiedet (3)

(Dieser Beitrag knüpft an den Bericht in VN 5/1980 S. 181 über die Verabschiedung des Übereinkommens an.)

Mit dem Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Verletzungen verursachen oder unterschiedslos wirken können (kurz: UN-Waffenübereinkommen) haben die Vereinten Nationen die Vierte Genfer Konvention zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten weiterentwickelt. Angenommen wurde es von einer Diplomatischen Konferenz in Genf im Herbst 1980, in Kraft trat es am 2. Dezember 1983. Das Vertragswerk wurde zunächst durch drei Protokolle ergänzt: über nicht entdeckbare Splitter (Protokoll I), über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen (Protokoll II) sowie über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Brandwaffen (Protokoll III).

I. Nach seinem Artikel 1 bezieht sich der Geltungsbereich des Übereinkommens (Text in: The United Nations Disarmament Yearbook, Vol. 5, UN Publ. E.81.IX.4, S. 466–475; deutsch: BGBl. 1992 II S.959ff.) sowohl auf bewaffnete Auseinandersetzungen zwischen Staaten als auch auf Konflikte, an denen nationale Befreiungsbewegungen beteiligt sind. Art. 7 schreibt vor, daß eine andere Konfliktpartei als ein Staat (beispielsweise eine Bürgerkriegspartei) Anspruch auf die Schutzbestimmungen der Konvention geltend machen kann, wenn sie sich ebenfalls bereit erklärt, die humanitären Regeln zum Schutz von Kriegsoffizieren zu beachten. Nach Art. 8 dieser Konvention können mindestens 18 Vertragsparteien jederzeit eine Überprüfungskonferenz vorschlagen die zusätzliche Protokolle aushandeln und vereinbaren kann.

Das Minen-Protokoll bezieht auch Sprengkör-

per ein, die am Boden über Fernsteuerung oder automatisch nach einer bestimmten Zeitspanne ausgelöst werden, während der Einsatz von Minen gegen Schiffe auf See und in Binnengewässern nicht erfaßt wird. Nach Art. 3 ist der Einsatz von Minen unter allen Umständen gegen Zivilpersonen untersagt. Allerdings wird mit Art. 4 die Möglichkeit eines Verlustes von Menschenleben unter der Zivilbevölkerung nicht völlig ausgeschlossen, wenn bei einem Angriff auf ein militärisches Ziel alle denkbaren Vorkehrungen zum Schutz der Zivilbevölkerung, zum Beispiel durch die Aufstellung von Warnschildern, Wachtposten und Umzäunungen, getroffen werden. Art. 5 verbietet den Einsatz von Minen durch Raketen, Granatwerfer oder andere Waffensysteme. Art. 6 untersagt die Verwendung von sogenannten Tölpelfallen: Sprengfallen in Gestalt etwa von Kinderspielzeugen oder Küchengeräten. In anderen Artikeln wird die Aufzeichnung der Position der verlegten Minen, deren sofortige Bekanntmachung nach dem Ende der Feindseligkeiten und die Mitwirkung bei der Minenräumung gefordert.

Die Bundesrepublik Deutschland hat diese Konvention 1992, Großbritannien und die Vereinigten Staaten haben erst 1995 ratifiziert. Bis zum 1. Januar 1996 war dieses Vertragswerk für 50 Staaten in Kraft getreten, die mindestens zwei der drei zugehörigen Protokolle beachten müssen. Als Reaktion auf zahlreiche Forderungen nach einem Verbot der Landminen in den Jahren 1991 und 1993 und der vor allem von London und Washington geäußerten Sorge über mangelnde Verifikationsmöglichkeiten gab Frankreich 1993 den Anstoß zur Abhaltung einer Überprüfungskonferenz zum UN-Waffenübereinkommen. Im Jahr darauf entschied die Generalversammlung mit ihrer Resolution 49/79, die Überprüfungskonferenz für den Frühherbst 1995 einzuberufen. Zudem nahm sie zwei Resolutionen zu Landminen an, die internationale Unterstützung bei der Minenräumung (49/215) und ein Exportmoratorium für Anti-Personen-Minen (49/75D) forderten. 29 Staaten – darunter die Bundesrepublik Deutschland – haben inzwischen ein solches Moratorium angekündigt. Die Aufwendungen für militärische Minenforschung blieben davon bisher unberührt.

II. Im Vorfeld der Überprüfungskonferenz fand auf Initiative des Generalsekretärs vom 5. bis 7. Juli 1995 in Genf ein hochrangiges Expertentreffen zur Minenräumung statt.

1994 hatte die Staatenwelt etwa 70 Mill US-Dollar für die Räumung von 100 000 Minen ausgegeben, während gleichzeitig zwei Millionen Landminen neu verlegt wurden. Schätzungen zufolge liegen etwa 110 Millionen Landminen in 64 Ländern. Sie verursachen jährlich etwa 10 000 Todesopfer und machen Tausende von Menschen zu Krüppeln. Landminen im Wert von zirka 3 Dollar pro Stück ziehen für die Minenräumung Kosten in einer Höhe von jeweils 300 bis 1000 Dollar nach sich. 1994 waren die Vereinten Nationen in zwölf und 1995 in 18 Ländern an der Minenräumung beteiligt. Die Hauptabteilung für humanitäre Angelegenheiten des UN-Sekretariats schuf 1994 eine Arbeitseinheit zur Minenräumung und für da-

mit verbundene Fragen (Mine Clearance and Policy Unit), die eng mit der mit Minenbeseitigungsmaßnahmen befaßten Stelle (Demining Unit) der Hauptabteilung Friedensoperationen zusammenarbeitet. In den vom Generalsekretär im November 1994 errichteten Treuhandfonds zur Unterstützung der Minenräumung waren bis Anfang Juni 1995 allerdings erst 2,3 Mill Dollar eingezahlt worden. Ferner wurde 1994 eine zentrale Datenbank für Landminen eingerichtet, um Daten über Typen von Landminen, davon betroffene Staaten, die Minenaktionsprogramme der Vereinten Nationen, über Minenopfer und an der Minenräumung beteiligte Organisationen zu sammeln. Für die umfassenden Minenräumprogramme in Afghanistan, Angola, Kambodscha und Mosambik wurden für 1995 Kosten in Höhe von 65 bis 70 Mill Dollar veranschlagt. Für 1996 sind von den UN Minenräumaktionen in Georgien, Rwanda und Tschad sowie im ehemaligen Jugoslawien geplant. An dieser Aufgabe sind neben dem UN-Sekretariat das UNICEF, der UNHCR, das WFP und die WHO beteiligt.

Generalsekretär Boutros-Ghali forderte auf dem Expertentreffen neben weitreichenden Aktivitäten zur Minenräumung ein Verbot der Produktion, des Exports und des Einsatzes von Landminen und die Zerstörung aller Vorräte. Bei dieser Tagung kündigten einige Staaten, zu denen die Bundesrepublik Deutschland jedoch nicht gehörte, freiwillige Zahlungen für den Treuhandfonds zur Unterstützung der Minenräumung in einer Höhe von 20,6 Mill Dollar an. Zusätzlich sollten 7 Mill für ständig einsatzbereite Minenräumexperten bereitgestellt werden. Weiterhin erwartete das UN-Sekretariat Zuwendungen in Höhe von 58 Mill Dollar durch bilaterale und multilaterale Minenräumprogramme. Der deutsche Staatsminister Helmut Schäfer vom Auswärtigen Amt erwähnte in seiner Rede, daß der Bundeshaushalt 1995 10 Mill DM für die Minenräumung bereitstelle. Erwähnt blieb dabei allerdings, daß der Verteidigungshaushalt 1995 über 250 Mill DM für militärische Minenforschung enthielt.

Von den Minenräumexperten wurden eingehend unter anderem Fragen einer Bestandsaufnahme (mine survey), der aktuellen Methoden der Minenräumung, der Ausbildung von Minenräumexperten, des Managements von Minenräumaktivitäten und neuer Technologien sowie Probleme einer Rehabilitation der Minenopfer, von Notmaßnahmen und Fragen der Erziehung zur Vorsicht gegen Minen erörtert. Eine Schlußfolgerung der Experten war, daß alle Aspekte gleichzeitig und koordiniert behandelt werden müssen.

III. Im Mittelpunkt der Überprüfungskonferenz der Vertragsstaaten der UN-Waffenkonvention in Wien stand vom 25. September bis zum 13. Oktober 1995 das Landminenprotokoll (Protokoll II), das auch getarnte Bomben, zum Beispiel »Spielzeugbomben«, umfaßt. Neben 44 Vertragsstaaten nahm auch das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) unter einem Sonderstatus teil. Generalsekretär Boutros-Ghali sah in der Überprüfungskonferenz einen wichtigen Schritt hin »zur endgültigen Beseitigung aller Landminen«. Die zu Konferenzbeginn vorliegenden Vorschläge reichten von einem völligen